

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1978	Nummer 50
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203018 203016	31. 3. 1978	VwVO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen (APOhVetD)	734

I.

203018
203018

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes
in der Veterinäraufsicht
im Lande Nordrhein-Westfalen
(APOhVetD)**

VwVO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1978 - I B 2 - 610 - 190 E/77 -
I C 1 - 1410 - 6256

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), - SGV NW 2030 - wird folgende Verwaltungsordnung erlassen:

**Abschnitt I
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen.

**§ 2
Einstellungsvoraussetzungen**

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinäraufsicht kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. die Approbation als deutscher Tierarzt besitzt,
3. das 33., als Schwerbehinderter das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 8 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

**§ 3
Bewerbung**

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein von dem Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der auch über den Studiengang und die Tätigkeit nach der Approbation Aufschluß gibt,
2. beglaubigte Abschriften der Personenstandsunterlagen (Geburtsurkunden oder Geburtschein, von verheirateten Bewerbern auch Heiratsurkunde und gegebenenfalls Geburtsurkunden der Kinder),
3. zwei Lichtbilder (4 x 6 cm) aus neuester Zeit,
4. eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder des entsprechenden Nachweises der Hochschulreife,
5. der Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums,
6. eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Approbation als deutscher Tierarzt,
7. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verurteilt ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
8. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
9. gegebenenfalls beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde.

**§ 4
Einstellung**

(1) Über Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Einstellungsbehörde).

(2) Vor der Entscheidung über das Gesuch eines Bewerbers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, muss ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorliegen. Der Bewerber hat rechtzeitig bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

**§ 5
Rechtsstellung des Beamten**

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Während des Vorbereitungsdienstes führt er die Dienstbezeichnung „Veterinärreferendar“.

(2) Der Veterinärreferendar (Referendar) leistet bei seinem Dienstantritt den Dienst der Beamten. Eine Niederschrift über die Vereidigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Referendar erhält Anwärterbezüge nach den hierfür geltenden Vorschriften.

**§ 6
Entlassung aus dem Beamtenverhältnis**

Über die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (§ 35 LBG) entscheidet die Einstellungsbehörde.

**§ 7
Beendigung des Beamtenverhältnisses**

Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

**Abschnitt II
Vorbereitungsdienst**

**§ 8
Ziel des Vorbereitungsdienstes**

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, den Referendar auf allen Gebieten des öffentlichen Veterinärwesens zu schulen und ihn mit den Aufgaben der Veterinärverwaltung und insbesondere des Veterinäraufsichtsdienstes vertraut zu machen. Über das Fachwissen hinaus soll sein Verständnis insbesondere für rechtliche und wirtschaftliche Fragen gefördert werden. Der Referendar soll einen Einblick in die Aufgaben und Arbeitsweise der Verwaltung insgesamt gewinnen und lernen, selbständig Verwaltungsentscheidungen zu treffen.

(2) Das Ziel der Ausbildung bestimmt Maß und Art der dem Referendar zu übertragenden Arbeiten.

**§ 9
Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter,
Ausbildungsstellen**

(1) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestimmt einen persönlich und fachlich besonders geeigneten Beamten des höheren Dienstes in der Veterinäraufsicht zum Ausbildungsleiter. Dieser überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Referendars.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestimmt die Ausbildungsstellen, denen der Referendar nach dem Ausbildungsplan (§ 10 Abs. 3) zugewiesen wird. Die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen obliegt den Leitern der Ausbildungsstellen oder den dazu von diesen Beauftragten.

**§ 10
Dauer und Einteilung des
Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Er gliedert sich in fünf Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I: Veterinärverwaltung bei einem Regierungspräsidenten,

Abschnitt II: Veterinärverwaltung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt,

Abschnitt III: Schlachthof oder anerkannter Schlachtbetrieb,

Abschnitt IV: Fachseminar (Praktikum an einer deutschen tierärztlichen Bildungsstätte),

Abschnitt V: Staatliches Veterinäruntersuchungsamt.

(3) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte, die Dauer und der Ausbildungsinhalt ergeben sich aus dem Rahmenausbildungsplan (Anlage 1).

(4) Die Ausbildungsbehörde kann in begründeten Fällen die Reihenfolge und im Rahmen der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern. Sie entscheidet ferner über Verlängerungen nach den Absätzen 5 und 6.

(5) Einem nachfolgenden Ausbildungsabschnitt ist der Referendar erst zuzuweisen, wenn der Leiter der Ausbildungsstelle bestätigt, daß er das Ziel des laufenden Ausbildungsabschnittes erreicht hat (§ 13). Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht (§ 13 Abs. 3), so kann die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnittes verlängert werden, jedoch um nicht mehr als die Hälfte. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnittes trotz Verlängerung nicht erreicht (§ 13), schlägt der Leiter der Ausbildungsstelle die Entlassung vor.

(6) Der Vorbereitungsdienst ist zu verlängern, wenn dies wegen längerer Krankheit oder längerer Sonderurlaubs angezeigt ist. Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten bis zu insgesamt sechs Wochen während eines Ausbildungsjahres führen nicht zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes; sie können auf verschiedene Ausbildungsabschnitte verteilt werden.

(7) Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag folgende nach Erwerb der Approbation zurückgelegten Zeiten einer beruflichen Tätigkeit angerechnet werden, wenn sie geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln:

1. Zeiten einer Tätigkeit bei der Veterinärverwaltung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt auf Ausbildungsabschnitt II bis zu vier Monaten,
2. Zeiten einer Tätigkeit in einer tierärztlichen Praxis bis zu vier Monaten,
3. Zeiten anderer Tätigkeiten (zum Beispiel Institutstätigkeit, Fachtierarzt Ausbildung) bis zu sechs Monaten.

Der Vorbereitungsdienst dauert jedoch mindestens achtzehn Monate. Die Entscheidung über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst insgesamt und in den Fällen der Nrn. 2 und 3 auch auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte trifft der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 11

Einzelausbildungsplan

(1) Die Ausbildungsbehörde stellt für jeden Referendar unter Berücksichtigung des Rahmenausbildungsplanes einen Einzelausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie den Ausbildungsinhalt im einzelnen bestimmt.

(2) In den Einzelausbildungsplan sind auch Lehrgänge zur Ausbildung im tierärztlichen Bereich des Katastrophenschutzes einzubauen. Das gilt in gleicher Weise für die Teilnahme an Vorträgen, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften oder anderen Veranstaltungen, die der Ausbildung förderlich sind.

(3) Der dem Referendar zustehende Erholungsurlaub ist zwischen den Ausbildungsabschnitten des Einzelausbildungsplanes einzuordnen. Über seine Anrechnung auf die Ausbildungsabschnitte entscheidet die Ausbildungsbehörde.

(4) Dem Referendar ist eine Ausfertigung des Einzelausbildungsplanes auszuhändigen.

§ 12

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

In den Ausbildungsabschnitten I bis III und V ist der Referendar mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der

Ausbildungsstelle vertraut zu machen und über die wesentlichen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Ergänzt wird die Ausbildung durch die Teilnahme an einem vierzehntägigen Seminar, in dem besonders Gebiete des Verwaltungsrechts u. ä. behandelt werden. Dem Referendar ist Gelegenheit zu geben, seine Ausbildung durch Eigenverantwortlichkeit und selbständige Tätigkeit zu fördern. Er soll die Fähigkeit erwerben, Verwaltungsvorgänge geordnet vorzutragen und schriftlich darzustellen; hierauf ist er durch Teilnahme an Verhandlungen und durch Vorlage von Entwürfen für Berichte, gutachtliche Äußerungen und Verwaltungsmaßnahmen zu schulen.

§ 13

Beurteilung während der Ausbildung

(1) Jeweils am Ende der Ausbildungsabschnitte I bis III und V erstattet der Leiter der Ausbildungsstelle oder der von ihm Beauftragte eine Beurteilung, aus der die Zeit der Ausbildung, die Persönlichkeitsmerkmale (Pflichtgefühl, Arbeitsverhalten, Urteilsfähigkeit, Ausdruck in Wort und Schrift, Verhalten gegenüber Mitarbeitern, Umgang mit Publikum), die Fachkenntnisse und die Leistungen erkennbar werden. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken. Die Beurteilung muß eine Aussage darüber enthalten, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Die Leistung im Ausbildungsabschnitt ist mit einer Note nach § 24 zu bewerten.

(2) Der Ausbildungsleiter bewertet die Gesamtleistung im Ausbildungsabschnitt IV mit einer Note nach § 24. Sie ist als Durchschnittswert aus den Einzelnoten zu errechnen, die für die Lehrfächer des Ausbildungsinhaltes (Anlage 1) nach § 24 abzugeben sind. Grundlage der Bewertung sind unter anderem Mitarbeit und Fachkenntnisse. Zur Leistungskontrolle können Fachgespräche durchgeführt werden; sie sollen im Einzelfach höchstens 20 Minuten betragen.

(3) Das Ziel eines Ausbildungsabschnittes ist nicht erreicht, wenn die Gesamtleistung schlechter als „ausreichend“ (4) bewertet wird oder im Ausbildungsabschnitt IV der Zahlenwert der Gesamtnote 4,01 oder schlechter ist.

(4) Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 sind mit einem Sichtvermerk des Referendars der Ausbildungsbehörde jeweils umgehend vorzulegen und zu den Personalakten zu nehmen.

§ 14

Meldungen zur Laufbahnprüfung, abschließende Beurteilung

(1) Der Referendar meldet sich spätestens vier Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes bei der Ausbildungsbehörde schriftlich zur Laufbahnprüfung. Die Ausbildungsbehörde erstellt bei Beendigung des letzten Ausbildungsabschnittes eine abschließende Beurteilung unter Berücksichtigung der Beurteilungen in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und legt diese zusammen mit der Personalakte dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor. Die Beurteilung schließt mit einer Note nach § 24 ab.

(2) Bei Anrechnung von Zeiten anderer Tätigkeiten auf bestimmte Ausbildungsabschnitte (§ 10 Abs. 7) erstreckt sich die abschließende Beurteilung nach Absatz 1 nur auf die abgeleisteten Ausbildungszeiten.

Abschnitt III

Laufbahnprüfung

§ 15

Zweck der Prüfung

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen Kenntnissen die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Veterinäraufsicht besitzt.

§ 16

Prüfungsausschuß

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den tierärztlichen Dienst in

der Veterinäraufsicht beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen". Er führt das kleine Landessiegel.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. dem Leiter der Gruppe Veterinärwesen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem,
2. je einem Veterinärbeamten eines Regierungspräsidenten und eines Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes,
3. einem Amtstierarzt,
4. einem Beamten des allgemeinen höheren Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst,
5. einem tierärztlichen Hochschullehrer.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt die in Satz 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sowie den Stellvertreter des Vorsitzenden auf die Dauer von fünf Jahren.

(3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er bestimmt die Prüfungstermine, leitet die mündliche Prüfung (§ 21) und hat hierbei auf die Einhaltung gleicher Bewertungsmaßstäbe in den einzelnen Prüfungsfächern hinzuwirken.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Inhalt der Prüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus einer häuslichen Prüfungsarbeit, zwei Aufsichtsarbeiten und aus einer nachfolgenden mündlichen Prüfung.

§ 18

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit wird dem Referendar vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses frühestens zwei Monate vor Beendigung des letzten Ausbildungsabschnitts zugeteilt. Hierzu hat die Ausbildungsbehörde mit der Vorlage nach § 14 drei Vorschläge für das Thema zur Auswahl einzureichen. Die Themen sind durch die Ausbildungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Leitern der Ausbildungsstellen zu erstellen. Von den Themenvorschlägen darf der Referendar keine Kenntnis erhalten.

(2) In der Prüfungsarbeit soll der Referendar Aufgaben aus der Praxis der Veterinärverwaltung klar und übersichtlich lösen. Benutzte Literatur und gegebenenfalls Aktenvorgänge sind jeweils im Text und in einer Gesamtübersicht anzugeben. Auf gesondertem Blatt ist am Ende der Arbeit die eigenhändig geschriebene Versicherung beizufügen, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt worden sind. Die Arbeit muß in Maschinenschrift geschrieben, geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein.

(3) Die Prüfungsarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Aufgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Auf Antrag kann der Vorsitzende dem Referendar eine angemessene Nachfrist bewilligen, wenn ein dringender Grund vorliegt. Bei Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Abgabefrist ist gewahrt, wenn die Arbeit vor Ablauf der Frist oder Nachfrist bei einem Postamt aufgegeben worden ist.

§ 19

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind aus den Bereichen der Tierseuchenbekämpfung, der Lebensmittelüberwachung einschließlich Schlachttier- und Fleischschau oder des Tierschutzes an zwei aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Beamten anzufertigen. Für jede Arbeit stehen vier Stunden zur Verfügung. Die Prüfung ist für Schwerbehinderte im Verfahrensablauf im notwendigen Umfang zu erleichtern. Körperbehinderten Referendaren

sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Körperbehinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Themen, legt Tag und Ort der Anfertigung fest und bestimmt, welche Hilfsmittel bei der Anfertigung benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die jeweils am Anfertigungstag in Gegenwart der Referendare zu öffnen sind.

(3) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und den Zeitpunkt der Abgabe. Die Lösungen und die Niederschrift hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von diesem bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzustellen.

Anlage 2

§ 20

Beurteilung der häuslichen Prüfungsarbeit und der Aufsichtsarbeiten

Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind nacheinander von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und mit einer der in § 24 bezeichneten Noten zu bewerten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die beiden Mitglieder, die Reihenfolge und den Termin der Vorlage der Bewertungen. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; schließt sich der Vorsitzende keiner der beiden Bewertungen an, so entscheidet der Prüfungsausschuß über das Ergebnis.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Der Referendar wird zur mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geladen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf sechs Prüfungsfächer. Der Prüfungsstoff ist aus der Anlage 3 zu entnehmen. Je Kandidat soll eine Prüfungszeit von zwei Stunden nicht überschritten werden. Es sollen nicht mehr als zwei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Anlage 3

(3) Jedes Prüfungsfach ist mit einer Note nach § 24 zu bewerten. Die Gesamtnote ist der bis auf die zweite Dezimalstelle errechnete Durchschnittswert der Noten der sechs Prüfungsfächer.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Ausbildungsbehörde und Ausbildungsleiter können an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsablauf nicht behindernden Zahl von Referendaren die Anwesenheit gestatten. § 76 LPVG bleibt unberührt.

§ 22

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsarbeiten verhindert, so hat er dies in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob eine von dem Referendar nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) In besonderen Fällen kann der Referendar mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Referendar aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Schriftliche Aufgaben, zu denen ein Referendar ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren

Lösung er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit „ungenügend (6)“ bewertet.

(5) Erscheint der Referendar ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung, oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht ein Referendar, das Ergebnis der Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Verstoß gegen die allgemeine Ordnung zu beeinflussen, so ist das betreffende Prüfungsfach mit „ungenügend (6)“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuß von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Dies gilt auch für den Fall, daß der Referendar die Versicherung nach § 18 Abs. 2 Satz 3 unrichtig abgegeben hat.

(2) Wird eine Verfehlung nach Absatz 1 erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem letzten Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Prüfungszeugnis ist in diesem Falle als ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 24

Bewertung der mündlichen und schriftlichen Prüfung

Für die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 25

Prüfungsniederschrift

Über den Prüfungshergang der mündlichen Prüfung ist für jedes Prüfungsfach eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 anzufertigen. Die Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ sind kurz zu begründen. Die Niederschrift ist durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 26

Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis ist aus der abschließenden Beurteilung (§ 14 Abs. 1), der Note der häuslichen Prüfungsarbeit (§ 18), den Noten der Aufsichtsarbeiten (§ 19) sowie dem Durchschnittswert der mündlichen Prüfung (§ 21 Abs. 3) bis auf die zweite Dezimalstelle zu errechnen (Anlage 5). Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die abschließende Beurteilung mit 20 vom Hundert, die häusliche Prüfungsarbeit mit 20 vom Hundert, die

Aufsichtsarbeiten mit je 15 vom Hundert und die mündliche Prüfung mit 30 vom Hundert berücksichtigt.

(2) Das Gesamtergebnis ist durch eine der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

„sehr gut“	- 1,00 bis 1,74 -
„gut“	- 1,75 bis 2,49 -
„befriedigend“	- 2,50 bis 3,24 -
„ausreichend“	- 3,25 bis 4,00 -
„nicht bestanden“	- 4,01 oder schlechter -

(3) Das Gesamtergebnis und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sind dem Referendar im Anschluß an die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Hat der Referendar die Prüfung bestanden, so ist ihm ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 auszuhändigen.

Anlage 6

(2) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so werden ihm die Gründe hierfür eröffnet. Das Nichtbestehen wird ihm durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Referendar hat das Recht, seine vollständigen Prüfungsakten persönlich einzusehen, solange das Prüfungsergebnis angefochten werden kann.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß schlägt der Ausbildungsbehörde vor, für welche Zeit der Referendar zur weiteren Ausbildung an die Ausbildungsbehörde zurücküberwiesen wird. Diese Zeit muß mindestens drei Monate betragen und darf neun Monate nicht übersteigen. Vorschläge des Prüfungsausschusses für die weitere Ausbildung sind zu berücksichtigen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Befähigung

Die Befähigung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinäraufsicht schließt die Befähigung für den tierärztlichen Dienst außerhalb der Veterinäraufsicht ein.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für Veterinärbeamte vom 30. 4. 1948 (SMBl. NW. 203018) außer Kraft, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Wer die Approbation als deutscher Tierarzt am Tage des Inkrafttretens dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung mindestens ein Jahr besitzt, kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten noch die Staatstierärztliche Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung ablegen.

(3) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder gemäß Absatz 2 die Staatstierärztliche Prüfung bestanden haben, besitzen unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 4 und § 43 Abs. 3 LVO die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinäraufsicht.

Anlage 4

Anlage 5

Rahmen-Ausbildungsplan

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer (Monate)	Ausbildungsinhalt
I Veterinärverwaltung der mittleren Verwaltungs- behörde	6	<p>Aufbau und Funktion der Verwaltung, insbesondere der Veterinärverwaltung;</p> <p>Aufgaben der (Dienst- und) Fachaufsicht;</p> <p>Haushalt und Personalangelegenheiten (Personalvertretung), Bearbeitung von Vorgängen, Erstellung von Entwürfen und Berichten, Verordnungen, Verfügungen, Genehmigungen, Zulassungen, Obergutachten, Widerspruchsverfahren;</p> <p>Durchführung der Beaufsichtigungen nach dem Tierseuchenrecht, Lebensmittelrecht, Fleischbeschaurecht, Arzneimittelrecht, Betäubungsmittelrecht und Futtermittelrecht;</p> <p>Rechtsvorschriften in der Veterinärverwaltung, Staatsrecht, Verfassungsrecht, Ordnungsrecht, allgem. Verwaltungsrecht, Teile des bes. Verwaltungsrechts, Verwaltungskunde (in Form von Seminaren o. ä.);</p> <p>Teilnahme an einem Verwaltungslehrgang;</p>
II Veterinärverwaltung eines Kreises oder einer kreis- freien Stadt	7	<p>Maßnahmen gegen ständige und besondere Gefahr von Tierseuchen, Maßnahmen bei speziellen Tierseuchen, Überwachung des Viehverkehrs, Anordnung ordnungsbehördlicher Maßnahmen, Abwicklung von Entschädigungsfällen, Überwachung der Tierkörperbeseitigungsanstalten;</p> <p>Überwachung der Erzeugung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und Inverkehrgabe von Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich Milch;</p> <p>Organisation und Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau einschließlich Fleischschauabrechnungsverfahren, Organisation der Untersuchungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz, Aus- und Fortbildung von Beschauptersonal, Überwachung für den Export zugelassener Betriebe;</p> <p>Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren und des Einsatzes von Fütterungsarzneimitteln, Entnahme von Arzneimittel- und Futtermittelproben;</p> <p>Tierzuchtangelegenheiten;</p> <p>Durchführung von Maßnahmen des Tierschutzes;</p> <p>Katastrophenschutz;</p> <p>Erstellung von Gutachten, Einweisung in die Aufgaben als Sachverständiger oder Zeuge vor Gericht;</p> <p>Beteiligung bei der Abfassung von Berichten, Schriftsätzen;</p> <p>Aufgaben und Organe der Kommunalverwaltung;</p> <p>Zusammenarbeit mit Behörden, praktischen Tierärzten, Organisationen und Verbänden;</p>
III Schlachthof	2	<p>Leitung und Verwaltung eines Schlachthofes, Schlachttechnik, schlachttechnische Einrichtungen, Kühltechnik;</p> <p>Schlachtiertransporte, Betäubungsverfahren;</p> <p>Konfiskatbeseitigung, Abwasserbeseitigung;</p> <p>Fleischmarkt;</p> <p>Auslandsfleischschau;</p> <p>Schlachtviehmarkt;</p>

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer (Monate)	Ausbildungsinhalt
IV	3	<p>Vertiefung wissenschaftlicher Kenntnisse durch Information und praktische Mitarbeit in Einrichtungen einer deutschen tierärztlichen Bildungsstätte auf den Gebieten:</p> <p>Allgemeine und besondere Seuchenlehre, allgemeine und besondere Tierseuchenbekämpfung, Pathologie der Tierseuchen (etwa 1 Monat);</p> <p>Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelhygiene, Untersuchungen von Lebensmitteln einschließlich Milch (etwa ½ Monat) Schlachtier- und Fleischschau, Geflügelfleischhygiene, Schlachthygiene, Hygiene in Schlachtbetrieben (etwa ½ Monat);</p> <p>Tierzucht, Erbpathologie, Tierernährung, Futtermittelrecht (etwa ½ Monat);</p> <p>Vertiefung der Kenntnisse durch Information auf den Gebieten Parasitologie, Tierkörperbeseitigung, Tierhygiene, gerichtliche Tierheilkunde, Arzneimittelwesen u. a. (etwa ½ Monat)</p>
V	6	<p>Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise und Geschäftsablauf der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter;</p> <p>Untersuchungen zur Ermittlung und Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten der Tiere einschließlich der von Tieren auf Menschen und von Menschen auf Tiere übertragbaren Krankheiten;</p> <p>Untersuchungen der von Tieren stammenden Lebensmittel einschließlich Milch im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung;</p> <p>Untersuchungen im Rahmen des Tierzucht-, Fleischschau-, Arzneimittel- und Futtermittelrechts;</p> <p>Planung, Organisation, Kalkulation und Abwicklung von Untersuchungsprogrammen, Gebührenabrechnung;</p> <p>Erarbeitung von Gutachten, Berichten, Stellungnahmen und Empfehlungen, Einweisungen in die Aufgaben als Sachverständiger oder Zeuge vor Gericht;</p> <p>Häusliche Prüfungsarbeit;</p> <p>Schriftliche und mündliche Prüfung</p>
24 Monate		

**Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils
der Laufbahnprüfung**

am in der Zeit von bis Uhr

Prüfungsarbeit aus dem Fach

Die Aufsicht führte der Unterzeichnete.

Vor Beginn der Prüfung wurde der verschlossene Umschlag mit der Prüfungsarbeit in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Prüflinge wurden darauf hingewiesen, daß der Prüfling, der eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann, und daß über seine Teilnahme an der weiteren Prüfung sowie über die sonstigen Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfungsausschuß entscheidet.

Unregelmäßigkeiten:

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Familienname

Dauer der Abwesenheit

..... von bis Uhr

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich in einem Umschlag verschlossen. Den verschlossenen Umschlag habe ich

als dem Vorsitzenden / als dem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses am übergeben / unter Einschreiben gegen Rückschein übersandt / als versiegeltes Wertpaket gegen Rückschein übersandt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des aufsichtsführenden Beamten)

Prüfstoff-Verzeichnis

1. Tierseuchenbekämpfung

Maßnahmen gegen ständige Seuchengefahr, Einfuhrbestimmungen, Maßnahmen gegen besondere Seuchengefahr, Desinfektionsverfahren;

Diagnostik von anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung differential-diagnostisch wichtiger Erkrankungen (klinische Erscheinungen, Epidemiologie, Pathologie, Feststellungsverfahren am Tier und im Labor);

Maßnahmen bei speziellen Seuchen und bei der Bekämpfung der Dasselfliege auf Grund geltender Rechtsvorschriften;

Freiwillige Bekämpfungsverfahren;

Tierseuchenkassen, Tierseuchenentschädigung, Beihilfen bei Tierverlusten;

Tierkörperbeseitigung

Zuständigkeitsregelungen, Überwachung der Durchführung bestimmter Rechtsvorschriften nach dem Tierseuchengesetz;

Überwachung gewerbmäßiger Tierhaltungen und Tierhandelsbetriebe;

Eingriff an Tieren;

Wissenschaftliche Tierversuche, Genehmigungsverfahren, Überwachung von Tierversuchen;

Tötung und Schlachtung von Tieren;

Mindestanforderungen an die Haltung von Wildtieren, Nutztieren und Heimtieren
2. Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft

Tierische Produktion als Ausgangsmaterial zur Lebensmittelgewinnung;

Biologie und Chemie des Fleisches schlachtbarer Haustiere, von Geflügel, Wild und Fisch, Belastung durch Therapie- und Fütterungsrückstände;

Gewinnung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Herstellung von Erzeugnissen von Fleisch schlachtbarer Haustiere, von Geflügel, Wild und Fisch;

Milchgewinnung, Milchbe- und Verarbeitung, Trinkmilchherstellung und -abgabe;

Eiergewinnung, Pasteurisierung von Eiprodukten;

Überwachung der Hygiene der Gewinnung, Be- und Verarbeitung, der Herstellung, des Transports, der Lagerung sowie des Verkaufs von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Groß- und Einzelhandel, in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung;

Probeentnahme, Gegenprobe, Probenversand;

Beurteilung von Lebensmittelproben grobsinnlich und im Labor

(2) Tierärztliches Futtermittelwesen

Begriffsbestimmung Futtermittel;

Futtermittelherstellung, Futtermittelvertrieb;

Mitwirkung des beamteten Tierarztes bei der amtlichen Futtermittelkontrolle;

Bakteriologische Untersuchung von Futtermitteln und Untersuchung auf Zusatzstoffe, Schadstoffe, unerwünschte Stoffe, unzulässige Zusätze von Arzneimitteln in Futtermitteln
3. Schlachtier- und Fleischbeschau, Geflügelhygiene

Beschaubezirke, Beschauämter, öffentliche Schlachthöfe, Hausschlachtungen, Geflügelschlachtbetriebe;

Untersuchungspersonal, Rechtsverhältnis, Anstellung und Entlassung;

Fortbildung Fleischbeschautierärzte bzw. amtliche Tierärzte;

Fleischbeschauer, Trichinenschauer, Geflügelfleischkontrolleure, Ausbildung, Prüfung, Nachprüfung, Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge;

Untersuchungen und Beurteilung von Fleisch und Geflügelfleisch nach den Vorschriften des Fleischbeschau- und des Geflügelfleischhygienerechts;

Beaufsichtigung der Fleischbeschau, Trichinenschau und Geflügelfleischhygiene;

Überwachung des Verkehrs mit beanstandetem Fleisch, bedingt tauglichem, minderwertigem, untauglichem Fleisch. Konfiskatbeseitigungsanlagen, Verarbeitungsbetriebe für Freibankfleisch;

Zulassung und Überwachung von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben sowie Gefrier- und Kühlhäusern nach dem Durchführungsgesetz EWG - Richtlinie Frisches Fleisch - und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz, Zulassung und Überwachung von Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für den Export nach Drittländern;

Gebühren, Vergütung, Abrechnung, Tagebuchführung, Statistik nach den Vorschriften des Fleischbeschau- und Geflügelfleischhygienegesetzes;

Organisation und Durchführung der Auslandsfleischbeschau und der Eingangsuntersuchungen

(3) Tierärztliches Arzneimittelwesen

Begriffsbestimmung Arzneimittel, Abgrenzungen Futtermittel und Lebensmittel, Fütterungsarzneimittel;

Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren, personelle und technische Voraussetzungen;

Herstellung von Fütterungsarzneimitteln;

Überwachung der Herstellung und Abgabe von Arzneimitteln einschließlich Impfstoffe und Sera zur Anwendung bei Tieren (Herstellerbetriebe, Großhandel, Einzelhandel);

Arzneimittelherstellung durch Apotheker und Tierärzte, Überwachung, Einrichtung und Betrieb tierärztlicher Hausapotheken, Dispensierrecht;

Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln, Impfstoffen und Sera
4. (1) Tierschutz

Durchführung des Tierschutzgesetzes und des Gesetzes über das Schlachten von Tieren,

(4) Aufgaben des beamteten Tierarztes in der Tierzucht

Körwesen und Körkommission;

Zulassung und Beaufsichtigung von Besamungsstationen;

Ausbildung und Prüfung von Besamungswarten und Bestandsbesamern;

Hufbeschlagwesen
5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen

Organisation der Verwaltung in Bund und Ländern;

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit;

Büro- und Geschäftskunde, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;

Beamten-, Besoldungs- und Tarifrecht;

Personalvertretungsrecht
6. Fachbezogene Verwaltungs- und Rechtsvorschriften

Organisation der Veterinärverwaltung bei Bund und Ländern;

Rechtsstellung des beamteten Tierarztes im Tierseuchenrecht, Lebensmittelrecht, Fleischbeschau-, Geflügelfleischhygienerecht und Tierschutzrecht;

Grundsätze für den Erlass von Verordnungen und Verfügungen sowie für die Erteilung von Genehmigungen, Zulassungen usw. in der Veterinärverwaltung;

Gebühren und Vergütungen in der Veterinärverwaltung;

Tierärztliche Aufgaben im Rahmen der Ernährungssicherstellung und des Katastrophenschutzes;

Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes zu den Aufgabengebieten der Veterinärverwaltung, ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

**Laufbahnprüfung für den tierärztlichen Dienst
in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen**

Name:

Wohnort:

- Mündliche Prüfung -

Prüfungsfach

.....

Dauer der Prüfung am von bis Uhr

Note:

Prüfstoff

in Worten

in Zahlen

Prüfstoff	in Worten	in Zahlen

Begründung:

.....
(Ort, Datum)

Der Prüfungsausschuß:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 4. |
| 2. | 5. |
| 3. | 6. |

**Gesamtergebnis
der Laufbahnprüfung für den tierärztlichen Dienst
in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen**

Name:

Wohnort:

1. Abschließende Beurteilung (§ 14 Abs. 1)

= zu berücksichtigen mit 20 v. H. =

2. Note der häuslichen Prüfungsarbeit (§ 18)

= zu berücksichtigen mit 20 v. H. =

3. Note der 1. Aufsichtsarbeit (§ 19)

= zu berücksichtigen mit 15 v. H. =

4. Note der 2. Aufsichtsarbeit (§ 19)

= zu berücksichtigen mit 15 v. H. =

5. Durchschnittswert der mündlichen Prüfung (§ 21 Abs. 3)

= zu berücksichtigen mit 30 v. H. =

zusammen =

Danach Gesamtergebnis gem. § 26 Abs. 2

„ “

.....
(Ort, Datum)

Der Prüfungsausschuß

1. 4.

2. 5.

3. 6.

**Prüfungsausschuß
für den tierärztlichen Dienst in der Veterinäraufsicht
beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Zeugnis

D..... Veterinärreferendar

geboren am 19..... in

hat am 19..... die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen
vom 31. März 1978 (SMBI. NW. 203018) vorgeschriebene

Laufbahnprüfung

.....
bestanden.

Er/Sie besitzt damit die Befähigung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinäraufsicht einschließlich
des tierärztlichen Dienstes außerhalb der Veterinäraufsicht.

....., den 19...

(Siegel)

.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
- Name, Amtsbezeichnung -

- MBI. NW. 1978 S. 734.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.